

## **STATUTEN**

des Kleingartenvereines EDEN (im Folgenden kurz „Verein“ genannt).

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen "KLEINGARTENVEREIN EDEN" und hat seinen Sitz in Asten.

Er ist ein selbständiger Verein im Rahmen des jeweiligen Landesverbandes sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs. Der Austritt des Vereines aus dem Landesverband und dem Zentralverband kann nur in der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung sind der Landesverband und der Zentralverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

Die Satzungen sind für die Vereinsmitglieder (ordentliche, außerordentliche sowie Ehrenmitglieder) bindend. In Bezug auf Nichtmitglieder gilt diese Satzung sinngemäß als Benütznungsregelung.

### **§2**

#### **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen.

### **§3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder. Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen. Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen
- Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschaftsartikeln und Bedarfsartikeln für den Gartenbau
- Förderung des Naturschutzes. Bekämpfung der Umweltverschmutzung und der Lärmplage;
- Verbreitung und Stärkung der Kleingartenbewegung in Oberösterreich;
- Gärtnerische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und deren wirtschaftliche Förderung auf diesem Gebiet und Pflege der Geselligkeit.

Die für den Vereinszweck erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Subventionen, Erträge aus Vereinsveranstaltungen sowie aus letztwilligen oder sonstigen Zuwendungen;
- Die von den Mitgliedern geleisteten Ersatzzahlungen oder Vorauszahlung für Betriebskosten;
- Die von neuen Mitgliedern zu entrichtenden Investitionsbeiträge (Förderungsbeiträge). Die Höhe und Art der Entrichtung derselben wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Verwaltung und Erhaltung der im Eigentum des KGV Eden stehenden Grundstücke
- Verwaltung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen, wie zentrale Wasserversorgung, Kanal, Stromversorgungsanlagen (bestehende Vereinszählerkästen), nicht jedoch die Anlagen auf den Eigengrundstücken der Mitglieder.

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäß festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend zu verwenden.

## **§4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied ist jede physische Person, die einen Kleingarten als Eigentümer in der Anlage des Kleingartenvereines Eden besitzt und dessen Eintritt durch Vorstand schriftlich bestätigt wird.

Sie nehmen an allen Rechten und Pflichten teil. Der Eigentümer einer Kleingartenparzelle kann sich durch seinen bevollmächtigten Vertreter oder Fruchtnießer vertreten lassen. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Zu b) Außerordentliche Mitglieder:

Als außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften aufgenommen werden, die die Vereinsbestrebung besonders unterstützen, die an der Vereinsarbeit interessiert sind, insbesondere Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern. Diese Mitglieder nehmen nicht an allen Rechten und Pflichten teil. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Satzungen und besonders auch der Gartenordnung ist verpflichtend.

Zu c) Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Kleingartenbewegung besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Begründung einer Mitgliedschaft kann vom jeweiligen Interessenten nicht erzwungen werden.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Eigentums oder Miteigentumsanteiles an eine andere Person.
- Freiwilligen Austritt;
- Ausschließung
- Auflösung des Vereines.

Mit dem Ableben endet eine Mitgliedschaft nicht, sie wird mit den Erben fortgesetzt, der schriftlich, durch eine Beitrittserklärung, die Bereitschaft erklärt die Statuten und Gartenordnung anzuerkennen.

Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung und Kündigung des Mitgliedes aus dem Verein ist diese dem Mitglied unter Angaben der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlischt die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein (Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Vereinseigentum).

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückersatz der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge noch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, wobei es gleichgültig ist, in welcher Weise die Mitgliedschaft beendet wurde.

Erfolgt der Austritt während eines Vereinsjahres, bleibt davon die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages unberührt.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Leitungsorgan schriftlich anzuzeigen. Der Austritt oder Ausschluss bewirkt das Erlöschen aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein.

Die notwendigerweise mit dem Grundeigentum verbundene Benützung der Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Kanal, Wasser, Strom, Wege sowie des Servitutsrechtes auf der Parzelle 1119/13 ist durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages gegen eine Benützungsgebühr gestattet; welche vom Leitungsorgan nach objektiven Kriterien festzulegen ist. Sämtliche, mit dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der erforderlichenfalls grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten geht zu Lasten des ausgetretenen und/oder ausgeschlossenen Mitgliedes.

Nichtmitglieder sind ebenfalls zur Einhaltung der Gartenordnung verpflichtet. Weiteres sind die Bedingungen der §§ 7 und 18 der Statuten sinngemäß anzuwenden.

## **§7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Der Umfang und die Beschränkung des Eigentumsrechtes eines Mitgliedes an der Vereinsliegenschaft und des Nutzungsrechtes an der Kleingartenparzelle ergeben sich aus den dem Mitglied aufgrund seines vorausgegangenen Kaufvertrages und der Kaufverträge der Rechtsvorgänger übertragenen Rechten und Pflichten in Verbindung mit den vorliegenden Statuten samt der einen wesentlichen Bestandteil derselben bildenden Gartenordnung, aus den vom Mitglied vor Aufnahme in den Verein unterfertigten bzw. zu unterfertigenden Erklärungen, der OÖ. Bauordnung auch aus den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und Verordnungen der Marktgemeinde Asten. Die Rechte und Pflichten an der Vereinsmitgliedschaft sind auf die Erben und Rechtsnachfolger (siehe VIII des Kaufvertrages) zu überbinden. Bei der Veräußerung des Grundstückes besitzt der Verein ein Vorkaufsrecht, welches im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch einzutragen ist.
2. Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme - je Parzelle jedoch nur eine Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfalle durch eine bevollmächtigte Person (siehe §4) vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht beim Leitungsorgan.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Vereinssatzungen und der einen Bestandteil derselben bildenden Gartenordnung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, die Gartenordnung, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, deren satzungsgemäße Bestimmungen und Anordnungen - mögen sie ihm nun bekannt sein oder nicht - genau zu beachten sowie die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen.
5. Jedes Mitglied hat auch die von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, den Landes- und Zentralverband, sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren und die im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Zahlungen

fristgerecht zu entrichten. Bei Verzug anerkennt jedes Mitglied die Verpflichtung zur Leistung von monatlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit in der Höhe von 3 % (p. a.) über der jeweils geltenden Bankrate der Österreichischen Nationalbank.

6. Die dauernde oder vorübergehende Weitergabe (Fruchtnießer) an Dritte einer Kleingartenparzelle ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leitungsorgans gestattet. Wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird, kann der Rechtsnachfolger eine Mitgliedschaft nicht erzwingen.
7. Jedes Mitglied hat die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Gemeinschaftsanlagen auf seiner Parzelle gegen angemessene Entschädigung zu dulden, soweit sie nicht bereits bestehen.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Leitungsorgan oder einem von diesem bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung des Kleingartens und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten, wobei die berechtigten Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen sind.
9. Jedes Mitglied ist auch verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln errichteten und benützten Vereinsanlagen und Einrichtung nur ihrer Widmung gemäß zu benützen und schonend zu behandeln.
10. Die im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungskurse oder Ausstellungen, sowie andere Gemeinschaftsveranstaltungen werden jedem Mitglied zur Teilnahme und Förderung empfohlen.
11. Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften umweltschonend vorzunehmen und die hiezu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.
12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Wohnanschrift, seiner persönlichen Daten unverzüglich dem Leitungsorgan bekannt zugeben.
13. Die Haltung von Tieren bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans.
14. Den ordentlichen Vereinsmitgliedern steht pro Parzelle ein zugeteilter Parkplatz zur Verfügung

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Verwaltung des Vereines obliegt

- der Mitgliederversammlung
- dem Leitungsorgan (§ 12)
- dem Ausschuss (§ 14)
- der Kontrolle (§ 15)
- dem Schiedsgericht (§ 17)

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch die Obfrau/ den Obmann einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-mailadresse) einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach der in der Einladung angegebenen Zeit.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Obfrau /dem Obmann einberufen werden, muss jedoch innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies

- das Leitungsorgan
- die Kontrolle
- 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder

schriftlich, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, verlangen. Die Einberufung der Mitglieder hat wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit entspricht jener einer ordentlichen Mitgliederversammlung

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/ der Obmann oder dessen/deren Stellvertreter/in.
4. Die Wahl erfolgt mittels Handzeichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handhebung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Für jede Parzelle darf unabhängig von der Zahl der Miteigentümer nur eine einzige Stimme abgegeben werden.
6. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom der Obfrau/ dem Obmann und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Dem Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Obfrau/des Obmannes, des Kassiers/in, und der Kontrolle über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des gesamten Leitungsorgans
- Die Wahl des Leitungsorgans (Obfrau/Obmann, Schriftführer/in, Kassier/in und deren Stellvertreter/innen) sowie der Kontrolle. In das Leitungsorgan, in die Kontrolle, als Mitglieder des Ausschusses können außer ordentlichen Vereinsmitgliedern auch engere Familienangehörige der Mitglieder (Gatte bzw. Gattin, Elternteil, Kind) gewählt werden
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Investitionsbeiträge (Förderungsbeiträge) sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- Die Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans, dann über Anträge von Mitgliedern, wenn diese 24 Tage vor der Mitgliederversammlung ihre Anträge dem Leitungsorgan schriftlich übermitteln;
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereines;
- Die Beschlussfassung über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens;
- Die Ernennung von fördernden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12**

### **Leitungsorgan**

1. Das Leitungsorgan wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich zusammen aus:
  - Der Obfrau/ dem Obmann und deren/ dessen StellvertreterIn;
  - Der/ dem SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn;
  - Der/dem KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn.
2. Der Verein wird sowohl nach innen als auch nach außen durch die Obfrau/den Obmann oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch deren/dessen StellvertreterIn vertreten.
3. Der Obfrau/dem Obmann obliegt gemeinsam mit der/dem SchriftführerIn in Geldangelegenheiten mit der/dem KassierIn die Vertretung nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem

sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden von diesen Funktionären zu unterfertigen.

4. Das Leitungsorgan hält ihre Sitzungen nach Bedarf ab. Diese Sitzungen sind vom der Obfrau/dem Obmann einzuberufen. Die/der oder deren/dessen Stellvertreter/in den Vorsitz führt. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Leitungsorganmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/dem Obmann. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Es sind mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderjahr abzuhalten.
6. Scheidet ein Mitglied des Leitungsorgans innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter/in in Funktion und es hat eine Kooptierung zu erfolgen, die der Zustimmung des Ausschusses bedarf und von der nächsten Mitgliederversammlung die nachträgliche Bestätigung eingeholt werden muss.
7. Außer durch den Tod und dem Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Leitungsorganmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. dessen Mitglied in Kraft.
9. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§13**

#### **Aufgaben des Leitungsorgans**

Dem Leitungsorgan obliegt insbesondere:

- die Aufstellung des alljährlichen Arbeitsplanes und des Rechnungsabschlusses
- die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- die Obsorge für den Vollzug der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse
- die Aufnahme von Mitgliedern
- der Beschluss der Geschäftsordnung
- die Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder
- die Überwachung der Gartenordnung

### **§ 14**

#### **Ausschuss**

Der Ausschuss, dessen Funktion vier Jahre dauert, besteht aus dem Leitungsorgan und jenen gewählten Personen, die sich in verstärkter Weise im Verein einbringen möchten. Der Vereinsausschuss hält nach Bedarf Sitzungen ab, die vom der/dem Obfrau/Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, einzuberufen sind. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/ Obfrau.

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- Beschlussfassung über Anträge des Leitungsorgans, wenn die Anträge nicht dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder dem Leitungsorgan vorbehalten sind.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung
- Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten der Kontrolle
- Erstellung einer Gartenordnung

## **§ 15 Kontrolle (Rechnungskontrolle)**

Die Kontrolle besteht aus zwei Mitgliedern und wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied der Kontrolle innerhalb der Funktionsperiode aus, so hat durch den Ausschuss eine Ergänzung zu erfolgen. Die Mitglieder der Kontrolle haben das Recht, an den Sitzungen des Leitungsorgans und des Ausschusses teilzunehmen. Angehörige der Kontrolle dürfen keinem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

Die Kontrolle überwacht ständig die Geschäftsgebarung des Leitungsorgans. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher und Belege, der Jahresabschluss sowie die Protokolle aus den Sitzungen des Ausschusses und dem Leitungsorgan. Es sind mindestens eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchzuführen.

Der von den Mitgliedern der Kontrolle gewählte Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung über die Prüftätigkeit sowie die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt allfällig in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung (Absolution) des gesamten Leitungsorgans.

Die Kontrolle hat die Pflicht und das Recht, die Abstellung festgestellter satzungswidriger Zustände vom Leitungsorgan zu verlangen, widrigenfalls die Kontrolle berechtigt ist, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

## **§ 16 Vereinsämter**

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Die Vereinsfunktionäre/innen werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, mit bestem Können und Gewissen auszuüben.

Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die Hauptfunktionäre/innen, können von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

## **§ 17 Schiedsgerichte**

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch das Leitungsorgan ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereines sein müssen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.
2. Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los über den Vorgeschlagenen.
3. Die Zuweisung von Schiedsgerichtsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen eine Entscheidung zu treffen.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit entscheidet, ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, welche sodann endgültig zu entscheiden hat.
5. Bei Nichteinigung steht den Streitparteien nach Ablauf von 6 Monaten der Rechtsweg nach §8 Vereinsgesetz offen.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und der Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anteile gefasst wird.

Mit der vollständigen Liquidation und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiva und Passiva sind drei von der letzten Mitgliederversammlung bestellte Bevollmächtigte oder der vor Auflösung bestehende Kontrolle zu betrauen, welche die Auflösung des Vereines nach Vereinsgesetz abzuwickeln hat.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss gefasst wurde bzw. gefasst wird, den Eigentümern entsprechend ihrer Anteile zu.

Im Zuge der Mitgliederversammlung ist eine Nachfolgeregelung für gemeinsam benutztes Vereinsvermögen wie z.B: Wege, Kanalnetz, Wasser- und Stromversorgungseinrichtungen auf Vereinsgrund, Vereinsgrund, Servitutsrecht, in Form eines gegen Entgelt zu bestellenden Verwalters zu treffen.

## **§ 19 Vergütungsbetrag**

Über jene Mitglieder, die gegen irgendeine Bestimmung dieser Satzung oder der Gartenordnung verstoßen, kann vom Leitungsorgan ein Vergütungsbetrag bis zum Höchstbetrag von € 2180, -- verhängt werden.

Wird vom Leitungsorgan festgestellt das ein Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder der Gartenordnung verletzt hat, so ist dieses Mitglied zu ermahnen und mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die Möglichkeit der Verhängung des Vergütungsbetrages zur Einhaltung der Satzung aufzufordern. Wenn nach Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Frist der satzungswidrige Zustand oder das satzungswidrige Verhalten noch nicht abgestellt ist, kann das Leitungsorgan nach Anhörung des Mitgliedes einen Vergütungsbetrag verhängen. Zu jener Sitzung des Leitungsorgans, in welcher über die Verhängung des Vergütungsbetrages verhandelt wird, ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief zu laden. Bei Nichterscheinen des Mitgliedes kann auch ohne seine Anhörung der Vergütungsbetrag verhängt werden.

Wenn das Mitglied nach Verhängung des Vergütungsbetrages trotz nochmaliger Mahnung gem. Abs. 2 weiterhin den satzungswidrigen Zustand aufrecht erhält oder das satzungswidrige Verhalten fortsetzt, kann neuerlich ein Vergütungsbetrag verhängt werden. Die neuerliche Anhörung des Mitgliedes entfällt in diesem Falle.

Die eingehobenen Vergütungsbeträge fließen dem Vereinsvermögen zu. Verweigert das Mitglied die Zahlung, ist der Verein berechtigt, den Betrag über die grundbücherliche Sicherstellung einzuklagen.

Der Verein hat Anspruch auf Einhaltung der Gartenordnung, der gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten sowie auf Wiederherstellung des früheren Zustandes und auf Vorschreibung eines Vergütungsbetrages.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzungen treten mit dem Tage der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder der schriftlichen Zustimmung (auf einer bezugnehmenden Unterschriftenliste) in Kraft.